



20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg (Teilfläche "Weitín, Stavenhagener Straße Nord")

PLANZEICHEN

I. DARSTELLUNGEN (§ 5 Abs. 2 und 4 BauGB) im Geltungsbereich der 20. Änderung

Bauflächen bzw. Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- M** Gemischte Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- G** Gewerbliche Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge § 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlage

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4 BauGB

Anlagen und Einrichtungen:

- Elektrizität
- Fernwärme
- Elektrische Freileitung 110 KV

Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG § 5 Abs. 2 Nr. 6 u. Abs. 4 BauGB

- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

II. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des Änderungsbereiches der 20. Änderung

ÄNDERUNGSBEREICHSGRENZEN

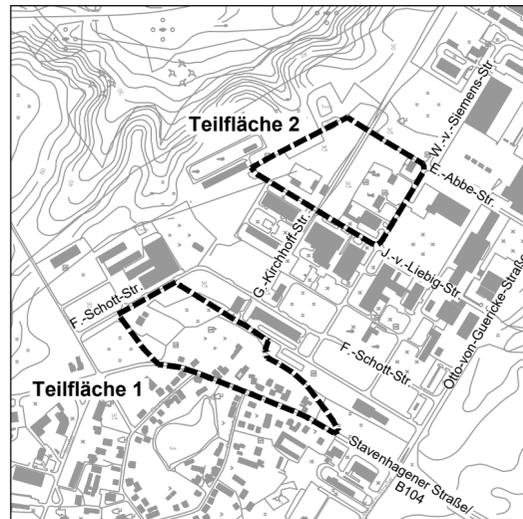
Teilfläche 1

- im Nordwesten: die Friedrich-Schott-Straße
- im Nordosten: die nordöstliche Grenze der Flurstücke 11/43 und 11/37, die südöstliche Grenze der Flurstücke 43/3 und 30/3, Flur 3, Gemarkung Weitín
- im Südosten: die südöstliche Grenze der Flurstücke 30/16 und 30/19, Flur 3, Gemarkung Weitín
- im Südwesten: die Stavenhagener Straße
- im Westen: die westliche Grenze des Flurstücks 11/43, Flur 3, Gemarkung Weitín

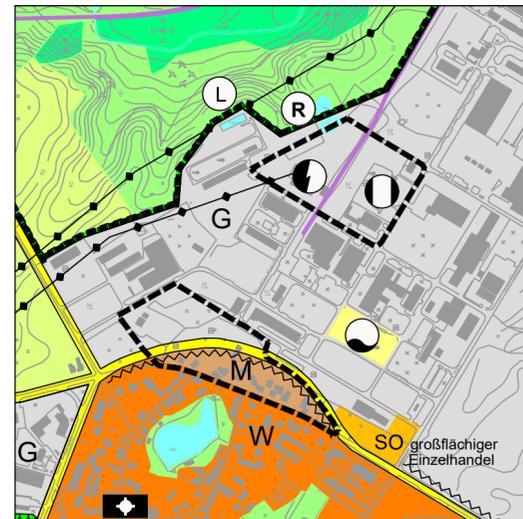
Teilfläche 2

- im Nordosten: die Ernst-Abbe-Straße
- im Südosten: die Werner-von-Siemens-Straße
- im Südwesten: die Justus-von-Liebig-Straße
- im Nordwesten: die nordwestliche Grenze des Flurstücks 21/85, Flur 3, Gemarkung Weitín

Übersichtsplan zur Abgrenzung des Änderungsbereiches



geänderte Darstellung



PLANUNGSZIEL

Das Planungsziel ist die Entwicklung gemischter Nutzungen an der Stavenhagener Straße sowie die Umnutzung nicht mehr benötigter technischer Versorgungsflächen und der bisher geplanten Sondergebietsfläche Einzelhandel für gewerbliche Zwecke.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.17 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.17 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung-PlanZV) i. d. F. vom 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.17 (BGBl. I S. 1057)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 BauGB der Stadtvertretung vom **21.03.19**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Stadtanzeiger am **24.04.19** erfolgt.
2. Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am **08.08.19** beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG).
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte als öffentliche Auslegung vom **19.08.19** bis zum **02.09.19**.
4. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am **08.08.19** erfolgt.
5. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom **08.08.19** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
6. Die Stadtvertretung hat gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 BauGB am **11.12.19** den Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
7. Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dem Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen, haben in der Zeit vom **06.02.20** bis zum **06.03.20** während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Während der öffentlichen Auslegung sind der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die zugehörige Begründung auch auf der Webseite der Stadt Neubrandenburg unter <http://bauleitplanung.neubrandenburg.de> einsehbar gewesen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am **29.01.20** im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
8. Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am **18.02.20** von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
9. Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden.

10. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, wurde am _____ von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom _____ gebilligt.

Neubrandenburg, Siegel Silvio Witt
Der Oberbürgermeister

11. Die Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom _____, Az.: _____ erteilt.

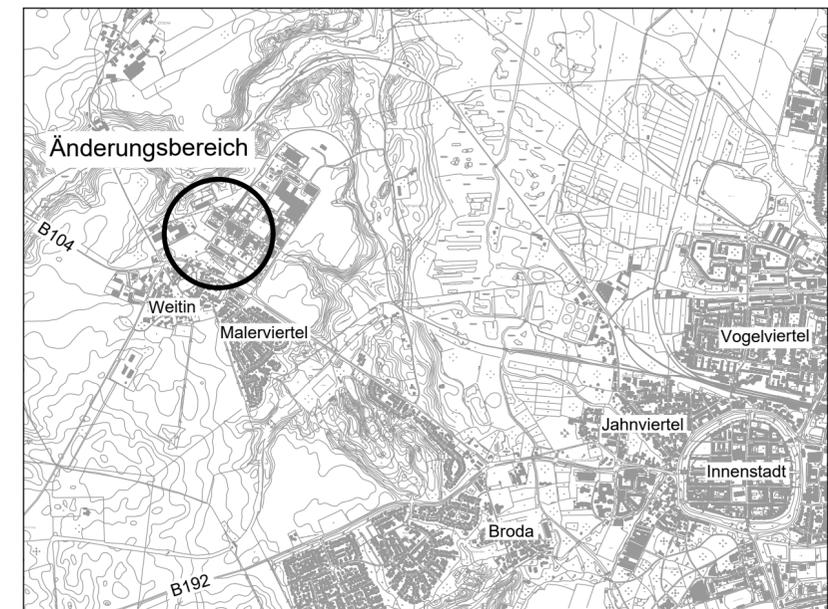
12. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Neubrandenburg, Siegel Silvio Witt
Der Oberbürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung am _____ im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen worden. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des _____ wirksam geworden.

Neubrandenburg, Siegel Silvio Witt
Der Oberbürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN



STADT NEUBRANDENBURG Flächennutzungsplan

20. Änderung Teilfläche "Weitín, Stavenhagener Straße Nord" Entwurf zum Feststellungsbeschluss